

**Stellungnahmen zum Vorentwurf zu Wirkungen des Vorhabens auf Landschaftsbild und Naturhaushalt sowie baubedingten Störungen des Bodenhaushalts
zu Ziel Z 115 des LEP2010 sowie Ziel Z 6.2.2-1 des in Aufstellung befindlichen neuen LEP, 12.09.2024**

Stellungnahmen der Fachbehörden gemäß Maßgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung vom 28.02.2024

22. JAN. 2024

Info IPB

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 22. Januar 2024 11:51
An: Info IPB
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberg"
Welterbestadt Quedlinburg - Vorentwurf

Kategorien: Rote Kategorie

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von anja.scholz@lwa.sachsen-anhalt.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Vorentwurf des hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Info IPB

Von: Güldenpfennig, Sven <Sven.Gueldenpfennig@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 29. Januar 2024 07:17
An: Info IPB
Betreff: TÖB Vorh. Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberge" in Quedlinburg - Vorentwurf

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von sven.gueldenpfennig@lvwa.sachsen-anhalt.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberge" in Quedlinburg - Vorentwurf (2023-007.00)
Stadt: Quedlinburg
Ortsteil: Quedlinburg
Landkreis: Landkreis Harz
Aktenzeichen: 21102/02-4357/2023.vBP
Kurzbezeichnung: Quedlinburg-4357/2023.vBP- Nr. 69 "Solarpark Luftenberge" in Quedlinburg

Sehr geehrter Herr Dr. Blossfeld,

durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

--
Sven Güldenpfennig
Referat Abwasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 3 45 / 5 14 – 28 27

Fax: +49 3 45 / 5 14 – 27 98

E-Mail: sven.gueldenpfennig@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt

#moderndenken

Info IPB

Von: Bauer, Mike <Mike.Bauer@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2024 14:36
An: Info IPB
Betreff: VBP Nr. 69 Quedlinburg

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von mike.bauer@lvwa.sachsen-anhalt.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberge" in Quedlinburg - Vorentwurf (2023-007.00)
Stadt: Quedlinburg
Ortsteil: Quedlinburg
Landkreis: Landkreis Harz
Aktenzeichen: 21102/02-4357/2023.vBP
Kurzbezeichnung: Quedlinburg-4357/2023.vBP- Nr. 69 "Solarpark Luftenberge" in Quedlinburg

Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Bebauungsplan der Welterbestadt Quedlinburg keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist. Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden daher nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB). Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus. Ausführungen zu den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Solarmodule auf die Nachbarschaft sind unter Punkt 3.1 der Umweltprüfung zum Bebauungsplan enthalten.

Mike Bauer
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194
Fax: 0345 514 2512

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Info IPB

Von: Huth, Andreas <AHuth@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 15. Dezember 2023 13:59
An: Info IPB
Cc: Pregla, Barbara - extern; Schlegel, Oliver; Kürbis, Olaf
Betreff: WG: Welterbestadt Quedlinburg, Außenbereich, nördlich des Stadtgebietes am Liebfrauenberg u. südlich der A 36, hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberg" - Vorentwurf (2023-007.01)
Anlagen: 01 LA f. Denkmalpflege_Bau-Kunst.pdf; 02 Planzeichnung FNP_VE.pdf; 03 Begründungzum FNP_VE.pdf; 04 Umweltbericht zum FNP_VE.pdf

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von ahuth@lda.stk.sachsen-anhalt.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zur 3. Änderung des FNP der WES QLB, die im Kern die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ betreffen, haben wir per mail am 13.12.2023 erhalten.

Hintergrund ist die Absicht des Antragstellers, der Walzengießerei & Hartgußwerke Quedlinburg GmbH auf ca. 24 ha Ackerfläche eine PV-Freiflächenanlage zu errichten, zur emissionsfreien Energieerzeugung zum Eigenbedarf.

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken gegen die Errichtung der PV-Freiflächenanlage, da optische Beeinträchtigungen der Welterbekernzone durch die Lage nördlich des Höhenzuges der Hammwarte / Weinberge nicht zu erwarten sind.

Bitte warten Sie noch die Prüfung unserer Abteilung Archäologie im Hause ab.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Huth
Gebietskonservator

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Post: Richard-Wagner-Str.9, 06114 Halle (Saale)
Sitz: Große Märkerstr.21/22, 06108 Halle (Saale)

Telefon: 0345/2939763
Fax: 0345/2939715
Mail: ahuth@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Von: Pregla, Barbara <BPregla@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. Dezember 2023 15:53
An: Huth, Andreas <AHuth@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Betreff: WG: Welterbestadt Quedlinburg, Außenbereich, nördlich des Stadtgebietes am Liebfrauenberg u. südlich der A 36, hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberg" - Vorentwurf (2023-007.01)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Barbara Pregla



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Ingenieurbüro für Bauplanung
und Beratung GmbH
Musestieg 28

06502 Thale

Marc Kühlborn M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-414
Fax 0345/5247-460

Email
mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ in der
Welterbestadt Quedlinburg – Vorentwurf (2023-007.00)**

27. Februar 2024

Ihr Schreiben vom: 13.12.2023

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen
23-24381

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Neolithikum, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit, Völkerwanderungszeit, Mittelalter, frühe Neuzeit; Befestigung: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Bestattungen: vorrömische Eisenzeit; Wasserwirtschaft: frühe Neuzeit*).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Neolithikum, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter, frühe Neuzeit; Fundstellen: Neolithikum; Körperbestattungen: Mittelalter; Grabhügel: undatiert*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Postanschrift
**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Das Gebiet der Stadt Quedlinburg und das Umfeld der Stadt weisen seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit archäologische Relikte auf; auch im Betrachtungsraum sind entsprechende Fundstellen bekannt. Das Vorhabensgebiet liegt nordwestlich der Welterbestadt Quedlinburg, südlich der heutigen BAB 36. Das Gebiet befindet sich dabei auf einer nördlichen Flanke des Quedlinburger Schmalsattels. Dieser heute erodierte Höhenzug, von dem

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

sich nur die aus härterem Material bestehenden Flanken erhalten haben, ist als siedlungsgünstige Lage anzusprechen. Die Erhöhungen hatten bis in das Mittelalter hinein auch eine strategische Bedeutung. Der südlich des Vorhabensgebiets liegende Zapfenbach gab Zugang zu Wasser. Im Vorhabensgebiet selbst ist Lössboden anstehend. Das Nordharzvorland mit seinen fruchtbaren Böden gehört zum sogenannten Altsiedelland, in dem bereits seit ca. 5.500 v. Chr. Ackerbau betrieben wurde.

Diese siedlungsgünstige Lage wurde immer wieder für Siedlungen und Bestattungen aufgesucht. Dementsprechend finden sich im Areal und dem Umfeld zahlreiche Siedlungsreste und Bestattungsplätze (s.o.).

Durch den Bau der B6n, der heutigen BAB 36 bedingt, fanden im Umfeld des Vorhabensgebiets mehrfach Ausgrabungen des LDA statt. Hier wurden mehrere Siedlungen aus verschiedenen Perioden aufgedeckt, die sicher auch bis in das Vorhabensgebiet reichen (s.o.). Das öffentliche Interesse ist gegeben. Die weitere Erfassung dieser Siedlungen hat für die Besiedlungsgeschichte einen sehr hohen Stellenwert. Da Bestattungsplätze immer in der Nähe von Siedlungen lagen, ist es möglich, dass sich diese auch im Vorhabensgebiet befinden können. Die Erfassung von Siedlungen und zugehörigen Bestattungsarealen hat für die Landesgeschichte eine hohe Bedeutung. Auch die mittelalterliche Wüstung „Groß Sallersleben“ reicht bis in das Vorhabensgebiet. Im Nahbereich solcher Siedlungen ist mit infrastrukturellen Hinterlassenschaften, wie Altwegen, Altfluren, aber auch Friedhöfen zu rechnen.

Im Umfeld des Vorhabensgebiets liegen weitere Siedlungen und zudem auch Bestattungsplätze. Hervorzuheben ist hier, der noch obertägig erhaltene Grabhügel „Luftenberg“. Im Umfeld solcher Bestattungsplätze befinden sich zumeist weitere Bestattungen, die auch über den Nahbereich um den Grabhügel hinausgehen können.

Während der Arbeiten an der Trasse der BAB 36 kamen nordöstlich des Vorhabensgebiets ein Gräberfeld der frühbronzezeitlichen Aunjetitzer Kultur und zugehörige Siedlungsstrukturen zu Tage. Hier fanden sich auch Siedlungsreste der vorrömischen Eisenzeit. Eine weitere Siedlung der vorrömischen Eisenzeit lag östlich des Vorhabensgebiets

Ebenfalls in die Eisenzeit gehört auch eine Ringgrabenanlage, die sich westlich des Vorhabensgebiets befand. Hier und auch im Umfeld sind zahlreiche Siedlungsbefunde aufgedeckt worden. Im Nahbereich um eine solche Anlage ist mit weiteren Befunden zu rechnen, deren Erfassung von hoher wissenschaftlich-gesellschaftlicher Bedeutung ist.

Die Gesamtbetrachtung der vorrömischen Eisenzeit im Vorhabensgebiet und dem unmittelbaren Umfeld, lässt auf eine dichte besiedelte Kulturlandschaft schließen, die so in ihrer Kompaktheit eine hohe Bedeutung besitzt. Da in der bisherigen Erfassung die eisenzeitlichen Gräberfelder unterrepräsentiert sind, ist es möglich, dass sich solche auch im Vorhabensgebiet befinden. Die Betrachtung von Siedlungs- und Grabbefunden in ihrer Gesamtheit lässt Rückschlüsse auf Lebens- und Glaubenswelten zu, die von hohem wissenschaftlich-gesellschaftlichem Wert sind.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht

alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung,

Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; Email: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marc Kühlborn M.A.

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand Februar 2024)
Verteiler: - z. d. A.
- Lkr. Harz UDB (per E-Mail)
- R. 44.2 (per E-Mail)
- ipb Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung GmbH



- 8. JAN. 2024

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

Ipb Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung
GmbH
Musestieg 28
06502 Thale

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.12.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
814 - 6.04.02.02/23-C-
0/200#1

☎ 0228
14-5561
oder 14-0

Bonn
04.01.2024

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 69 "Solarpark Luftenberg" und 3. Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 05.12.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze von der für Richtfunkangelegenheiten zuständigen Stelle der Bundesnetzagentur weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

In unmittelbarer räumlicher Nähe zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 "Solarpark Luftenberg" ist eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 60 (Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt) vorgesehen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Das Vorhaben Nr. 60 sieht eine Netzverstärkung der bestehenden 380 kV-Freileitungen zwischen Siedenbrünzow bzw. Güstrow und Lauchstädt durch Umstellung auf einen witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb vor. Dazu werden voraussichtlich Erhöhungen und Tausche einiger Masten erforderlich. Die für die Verstärkung vorgesehene Bestandsleitung verläuft, wie auch in der von Ihnen beigefügten Planzeichnung dargestellt, unmittelbar südlich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 "Solarpark Luftberge".

Die Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH reichte für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt des BBPIG-Vorhabens Nr. 60 am 31.08.2022 einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a Abs. 1 NABEG bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur gab dem Antrag am 28.10.2022 statt. Die Vorhabenträgerin zeigte am 31.08.2023 der Bundesnetzagentur die geplante Maßnahme an. Die Bundesnetzagentur entschied am 23.10.2023, dass die Ausbaumaßnahme für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 von einem förmlichen Zulassungsverfahren freigestellt ist. Das Verfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit beendet.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Bei konkreten Fragen zu dem Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 wenden Sie sich bitte an die zuständige Projektleiterin Frau Katrin Möller (katrin.moeller@50hertz.com). Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Freistellungsentscheidung zu dem Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 abrufbar ist (<https://www.netzausbau.de/vorhaben60-a>).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Christoph Riegel

Info IPB

Von: Guido Blosfeld
Gesendet: Donnerstag, 15. Februar 2024 10:52
An: Info IPB
Betreff: zu: 52570: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Quedlinburg; 3. FNPÄ + BP 69 "Solarpark Lufttenberge"

Bitte bei beiden Verfahren einarbeiten!

Freundliche Grüße von

Guido

Mobil 0176 2362 6979
Tel.: 03947 / 95 222 (nur zu Bürotagen, meist am Montag)
Mail: Guido.Blosfeld@ipb-thale.de
Web: www.ipb-thale.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE <noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE>
Gesendet: Donnerstag, 15. Februar 2024 08:37
An: Guido Blosfeld <Guido.Blosfeld@ipb-thale.de>
Betreff: [sign] 52570: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Quedlinburg; 3. FNPÄ + BP 69 "Solarpark Lufttenberge"

BNetzA Vorgangsnummer: 52570
Ihr Zeichen: 3. FNPÄ + BP 69 "Solarpark Lufttenberge"
Ihre Nachricht vom: 05.12.2023
Prüfgebiet Ort: Quedlinburg, LK Harz
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 11° E 08' 01,18" 51° N 48' 52,56"
SO: 11° E 08' 40,84" 51° N 48' 31,60"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) =====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) =====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226

Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509

E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: info@ipb-thale.de

Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung
GmbH
Musestieg 28
06502 Thale

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 997 00

F: +49 345 940 997 02

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

2023-007.00 bl-wi,
11.12.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO-HAL-SRa/024/36/79,8- Sylvia Randt, -601
80,4

Name, Durchwahl

Datum

05.02.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberge" der Welterbestadt Quedlinburg
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB zum Vorentwurf mit Begründung, Umweltprüfung und Kampfmittelvorerkundung
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Blossfeld,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.12.2023, hier eingegangen am 12.12.2023, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 36 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 "Solarpark Luftenberge" der Welterbestadt Quedlinburg wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans betrifft die Bundesautobahn A 36 in Richtungsfahrbahn Kreuz Bernburg ca. zwischen Betriebs-km 79,8 und 80,4.

1.
Aktuelle Ausbauplanungen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.
Folgende externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH sind jedoch mittelbar betroffen:

Angrenzend zum Geltungsbereich des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich nördlich die Maßnahmen G1 und G4 sowie südlich die Maßnahme E2. An der K 1360 befindet sich die Maßnahme G2. Die zugehörigen Maßnahmenblätter sind in der Anlage beigefügt.

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)

Gunther Adler

Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Diese Maßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf den angrenzenden Flächen Gehölzstrukturen befinden. Gehölzstrukturen (Hecken und Feldgehölze, Bäume) stellen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA dar. Dies gilt auch wenn diese noch nicht in das Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA aufgenommen wurden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten.

3.

Folgende Einwendungen und Auflagen sind im Übrigen zu beachten:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubbildung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Vor der Errichtung von PV-Anlagen im Vorhabengebiet ist durch den Vorhabensträger ein Nachweis zu erbringen, dass der Betrieb der PV-Anlagen, einschl. Stromverteilung/-weiterleitung keine negativen Auswirkungen auf die fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der BAB hat. Dieser Nachweis ist durch eine vollständige Beeinflussungsberechnung mit den zuständigen Stellen der Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, abzustimmen. Sollten sich im Ergebnis der Berechnung oder nach Inbetriebnahme der PV-Anlage Defizite in der Personen- oder Sachsisicherheit sowie in der Funktion der Anlagen der BAB ergeben, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen an diesen Anlagen vom Vorhabensträger zu finanzieren.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Vorhabens in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist zu vermeiden.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Die Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen und auszurichten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A 36 ausgeschlossen wird.

PV-Anlagen neben der Fahrbahn sind der Gefährdungsstufe 1 gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zuzuordnen. Damit ist gemäß RPS 2009, Abschnitt 3.3.1.1 der erweiterte kritische Abstand maßgebend. Dieser ist abhängig von der Höhenlage der Gefahrenstelle und beträgt an Autobahnen in ebenem Gelände 20 m. Innerhalb dieses Abstandes sind gemäß RPS 2009, Abschnitt 3.1, Absatz 2 Hindernisse zu vermeiden.

Der Abstand der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand bestimmt sich im Ergebnis insoweit u.a. durch:

- Ausschluss einer Blendwirkung durch die PV-Anlage
- Gewährleistung eines An- und Unterfahrschutzes unter Beachtung der Regelung der RPS 2009, d.h. die Anlagen sind in einem Abstand (mindestens 20 m) zu errichten, dass keine zusätzliche passive Schutzeinrichtung erforderlich wird oder mit der vorhandenen passiven Schutzeinrichtungen die Bestimmungen der RPS 2009 eingehalten werden. Gefahrenstellen der Gefährdungsstufe 1 müssten demnach mindestens mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen der Aufhaltstufe H2 abgesichert werden. Sofern das Unfallgeschehen im betreffenden Bereich eine erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit nahelegt, sind Schutzeinrichtungen der Aufhaltstufe H4b erforderlich.

Für die Kreuzung bzw. die Längsverlegung von Leitungen in Straßenflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) ist eine Vereinbarung mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, abzuschließen.

4.

Zudem sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen:

In die Planzeichnung sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB 36 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Allgemeine Hinweise:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

- Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

- Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß RPS 2009 muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen., siehe auch oben

- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

- Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 36 durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen.

- Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

Sonstiger Hinweis:

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen


i.V.
Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/ Verkehr


i.A.
Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Anlage

- Maßnahmeblatt E2
- Maßnahmeblatt G1
- Maßnahmeblatt G2
- Maßnahmeblatt G4
- Plan KISS

16. JAN. 2024

Info IPB

Von: Möldner, Lars <lars.moeldner@kreis-hz.de>
Gesendet: Dienstag, 16. Januar 2024 14:54
An: Info IPB
Betreff: Stellungnahme des Gesundheitsamtes - vBPlan Nr. 69 "Solarpark Luftenberg", Welterbestadt Quedlinburg

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von lars.moeldner@kreis-hz.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“** ergehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Hinweise. Gegen das Vorhaben werden keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M ö l d n e r

Gesundheitsaufseher

Landkreis Harz

Dezernat II / Gesundheitsamt

Sachgebiet Hygiene & Infektionsschutz

Nikolaus-Otto-Straße 5a

38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 59 70 23 23 Fax: (03941) 59 70 23 00 E-Mail: lars.moeldner@kreis-hz.de

Info IPB

Von: Friedrich, Lara-Marie <lara-marie.friedrich@kreis-hz.de>
Gesendet: Montag, 18. Dezember 2023 13:37
An: Info IPB
Cc: Rückert, Martina
Betreff: WG: 03561-2023 || Quedlinburg, ~ || Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von lara-marie.friedrich@kreis-hz.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angefragte Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lara-Marie Friedrich

Landkreis Harz
Dezernat II/Ordnungsamt
SB Katastrophenschutzplanung

Tel.: 03941 5970-4517

Mobil: 0151 67034359

E-Mail: lara-marie.friedrich@kreis-hz.de



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

ipb Ing.-büro für Bauplanung und Beratung GmbH
Musestieg 28
06502 Thale

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.5-97288-2023/bü
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt/Unt. Naturschutz-
Sachgebiet: /Forstbehörde
67.0.5 Naturschutz
Bearbeiter: Herr Bürger
Telefon: 03941/5970 5723
Fax: 039415970138783
E-Mail: gottfried.buerger@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: II/351
Datum: 20.12.2023

Aktenzeichen **67.0.5-97288- 2023- 502**

Antragsteller **Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung**

Grundstück **Quedlinburg**

Gemarkung	Quedlinburg	Quedlinburg
Flur	49	49
Flurstück	7	8

Vorhaben **Eingriffsregelung - Naturschutzrechtliche Fachstellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberg" Welterbestadt Quedlinburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus naturschutzrechtlicher Sicht wird nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes abgegeben.

Naturschutzrechtliche Belange oder Einschränkungen aus Schutzgebietsverordnungen stehen dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen.

Das Vorhaben führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft i.S. des § 14 BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Bauantrag enthält eine Darstellung und Bewertung dieses Eingriffes, geht auf Vermeidungsmaßnahmen sowie auf die erforderliche Kompensation ein, soweit dies auf der aktuellen Planungsstufe möglich ist. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, kann der Eingriff durch die geplanten Maßnahmen M1, M2 sowie Erwerb von Ökopunkten aus einer zugelassenen Ökokontomaßnahme vollständig ausgeglichen werden.

Auf artenschutzrechtliche Belange wurde im Umweltbericht bereits eingegangen. Aussagen zur Feldlerche, welche den Ackerbereich grundsätzlich und wechselnd besiedelt, liegen noch nicht vor. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist eine entsprechende Kartierung nicht zwingend erforderlich, da die Besiedlung wechselt und entsprechende Aussagen dazu sich jeweils immer nur auf den Zeitpunkt der Kartierung beziehen. Da es sich auf jeden Fall um einen potentiellen Brutlebensraum handelt, kann darauf mit entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Solarparks reagiert werden.

Im vorliegenden Fall besteht die Möglichkeit, dass zwischen Modulabschnitten jeweils ein Streifen von 7 m Breite offen gehalten und damit nicht bebaut wird. Auf der gesamten betroffenen Fläche wären beispielsweise zwei oder drei derartige frei zu haltende Bereiche vorstellbar. Diese Streifen sind grundsätzlich als Bruthabitat der Feldlerche geeignet, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden: Die Mahd erfolgt innerhalb dieser Streifen 2-mal jährlich. Zum Schutz der Brut der Feldlerche werden die Mahdzeitpunkte wie folgt festgelegt: 1. Schnitt ab Mitte Juni/Juli, 2. Schnitt: September/Okttober. Mit einer entsprechenden Festsetzung im B-Plan können artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Art „Feldlerche“ vermieden werden.

Hinweis:

Der südlich der Anlage geplante offen zu haltende Streifen wäre von der Breite her als Brutlebensraum für die Feldlerche geeignet. Da sich allerdings südlich daran anschließend Gehölze befinden, ist die genannte Möglichkeit stark eingeschränkt bis u.U. sogar ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass Feldlerchen meist deutlich außerhalb linienhafter Gehölzstrukturen brüten.

Nachfolgend soll allgemein auf artenschutzrechtliche Probleme sowie auf mögliche Lösungsansätze eingegangen werden.

- Der Umweltbericht enthält Angaben zu möglichen Auswirkungen von PV-Anlagen auf den Naturhaushalt sowie den Einfluss auf bestimmte Artengruppen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind diese Aussagen nicht falsch, beziehen sich aber auf andere Anlagentypen als die geplante Anlage. Allein der Abstand zwischen den Modulreihen wirkt sich wesentlich darauf aus, ob die Gesamtfläche als Bruthabitat für bestimmte Vogelarten geeignet ist oder nicht. Weiterhin spielt die Vegetation zwischen und unter den Modulreihen sowie deren Bewirtschaftung (Mahd/Beweidung/Zeitpunkt der Mahd) ebenfalls eine wesentliche Rolle. Die o.g. Aussagen können somit nicht auf den geplanten Anlagentyp 1:1 übertragen werden.
- Erschwerend kommt hinzu, dass die geplante Anlage in einem Bereich vorgesehen ist, welcher bereits weitere PV-Anlagen beinhaltet und in welchem darüber hinaus weitere großflächige Anlagen vorgesehen sind. Die im vorliegenden Entwurf geplante Anlage allein wirkt sich bereits beeinträchtigend auf den Bestand der Feldlerche aus, würde aber die gesamte betroffene Population wahrscheinlich noch nicht erheblich beeinträchtigen. Auf Grund der zu erwartenden Summationswirkung aller vorhandenen und geplanten Anlagen kann diese ggf. bereits zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Population der Feldlerche führen. Nicht dabei berücksichtigt werden in dieser Aussage weitere möglicherweise betroffene Arten. Im Grunde genommen ließe sich dieses Problem nur dadurch lösen, wenn alle Anlagen bereits so konzipiert werden, dass sie einzeln und im Zusammenhang zu einer Aufwertung des Naturhaushalts sowie zu einer höheren Eignung als Brut- und Nahrungshabitat bestimmter betroffener Arten führen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

G. Bürger

Quellenverzeichnis:

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 06.08.2009, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der zurzeit geltenden Fassung

An
 Bauordnungsamt
 SG Planungsrecht/ Bauleitplanung
 Frau Rückert, Tel: 03941-5970 5231
 Friedrich-Ebert-Straße 42

Az. **03561-2023**
 Halberstadt, den 14.12.2023

Anforderung Stellungnahme

23	Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste, kreisliche Liegenschaften
32	Ordnungsamt Straßenverkehr
32	Ordnungsamt Katastrophenschutz
32 ✓	Ordnungsamt Jagd/Fischerei
39	Amt f. Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung
40	Amt für Schulverwaltung u. Bildung
53	Gesundheitsamt
61	Amt für Investition und Bauen SG Kreisentwicklung u. Wirtschaftsberatung, ÖPNV
63	Bauordnungsamt, 63.1 RO / Kreisentwicklung
63	Bauordnungsamt, 63.2- vorb. Brandschutz

63	Bauordnungsamt 63.3 Bauaufsicht
63	Bauordnungsamt 63.4 Denkmalschutz (nur z. K.)
66	Amt für Kreisstraßen, Straßenaufsicht
67	Umweltamt, SG Abfall- und Bodenschutz
67	Umweltamt SG Wasser und Abwasser
67	Umweltamt SG Naturschutz und Forst
67	Umweltamt SG Immissionsschutz
	Behindertenbeauftragte

Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberg" Welterbestadt Quedlinburg

Zum o. g. Plan wurde der Landkreis Harz gemäß

§ 4 Abs. 1 BauGB § 4 Abs. 2 BauGB § 4a Abs. 3 BauGB

i. V. m.

§ 13 BauGB § 13a BauGB

aufgefordert **Stellung** zu nehmen.

Die vollständigen Unterlagen sind unter dem o.g. Aktenzeichen zu finden sowie unter:

F:\Austausch_Innerhalb_LK\Bauleitplanungen\Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr 69
 Solarpark Luftenberg in der WES Quedlinburg\Vorentwurf

Sowie ab 18.12.2023 unter:

<https://www.quedlinburg.de/index.php?La=1&object=tx,3771.17475.1&kuo=2&sub=0>

Im SG 63.1 erfolgt keine Bündelung der Stellungnahmen mehr. Bitte senden Sie Ihre unterschriebene Stellungnahme per Mail gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB direkt an die Gemeinde bzw. das beauftragte Planungsbüro. DANKE

Abgabefrist der Stellungnahme bei der Gemeinde / dem Planungsbüro:	06.02.2024
Postanschrift des Planungsbüros:	ipb Ing.-büro für Bauplanung und Beratung GmbH Musestieg 28 06502 Thale 03947/9520
Email	info@ipb-thale.de

Stellungnahmen, wenn möglich im Aktenzeichen von ProBAUG ablegen	03561-2023
--	------------

Rückert

Für eine vollständige Verfahrensakte bitte dieses Anforderungsblatt sowie eine Kopie der Stellungnahme an die Gemeinde / das Planungsbüro mit allen ggf. bestehenden Anlagen per Mail zurück an 63.1 senden, sofern dies nicht bereits unter dem Aktenzeichen abgelegt wurde.

Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.

Es wird die beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Hinweise aus der Stellungnahme vom _____ sind weiterhin gültig.

32.8

Amt:

Pills

Bearbeiter/

Tel.-Nr. (für eventuelle Rückfragen):

An
 Bauordnungsamt
 SG Planungsrecht/ Bauleitplanung
 Frau Rückert, Tel: 03941-5970 5231
 Friedrich-Ebert-Straße 42

Az. **03561-2023**
 Halberstadt, den 14.12.2023

Anforderung Stellungnahme

23	Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste, kreisliche Liegenschaften
32	Ordnungsamt Straßenverkehr
32	Ordnungsamt Katastrophenschutz
32	Ordnungsamt Jagd/Fischerei
39	Amt f. Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung
40	Amt für Schulverwaltung u. Bildung
53	Gesundheitsamt
61	Amt für Investition und Bauen SG Kreisentwicklung u. Wirtschaftsberatung, ÖPNV
63	Bauordnungsamt, 63.1 RO / Kreisentwicklung
63	Bauordnungsamt, 63.2- vorb. Brandschutz

63	Bauordnungsamt 63.3 Bauaufsicht
63	Bauordnungsamt 63.4 Denkmalschutz (nur z. K.)
66	Amt für Kreisstraßen, Straßenaufsicht
67	Umweltamt, SG Abfall- und Bodenschutz
67	Umweltamt SG Wasser und Abwasser
67	Umweltamt SG Naturschutz und Forst
67	Umweltamt SG Immissionsschutz
	Behindertenbeauftragte

Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberg" Welterbestadt Quedlinburg

Zum o. g. Plan wurde der Landkreis Harz gemäß

- § 4 Abs. 1 BauGB
 § 4 Abs. 2 BauGB
 § 4a Abs. 3 BauGB
 i. V. m.
 § 13 BauGB
 § 13a BauGB

aufgefordert **Stellung** zu nehmen.

Die vollständigen Unterlagen sind unter dem o.g. Aktenzeichen zu finden sowie unter:

F:\Austausch_Innerhalb_LK\Bauleitplanungen\Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr 69 Solarpark Luftenberg in der WES Quedlinburg\Vorentwurf

Sowie ab 18.12.2023 unter:

<https://www.quedlinburg.de/index.php?La=1&object=tx,3771.17475.1&kuo=2&sub=0>

Im SG 63.1 erfolgt keine Bündelung der Stellungnahmen mehr. Bitte senden Sie Ihre unterschriebene Stellungnahme per Mail gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB direkt an die Gemeinde bzw. das beauftragte Planungsbüro. DANKE

Abgabefrist der Stellungnahme bei der Gemeinde / dem Planungsbüro:	06.02.2024
Postanschrift des Planungsbüros:	ipb Ing.-büro für Bauplanung und Beratung GmbH Musestieg 28 06502 Thale 03947/9520
Email	info@ipb-thale.de

Stellungnahmen, wenn möglich im Aktenzeichen von ProBAUG ablegen	03561-2023
--	------------

Rückert

Für eine vollständige Verfahrensakte bitte dieses Anforderungsblatt sowie eine Kopie der Stellungnahme an die Gemeinde / das Planungsbüro mit allen ggf. bestehenden Anlagen per Mail zurück an 63.1 senden, sofern dies nicht bereits unter dem Aktenzeichen abgelegt wurde.

Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.

Es wird die beigelegte Stellungnahme abgegeben.

Die Hinweise aus der Stellungnahme vom _____ sind weiterhin gültig.

A 67 uWB

Amt:

M. D. / M. D.

Bearbeiter/

03941 / 5970 5749

Tel.-Nr. (für eventuelle Rückfragen):

Info IPB

Von: Florschütz, Marcus <marcus.florschuetz@kreis-hz.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. Dezember 2023 10:39
An: Info IPB; Rückert, Martina; Umweltamt
Betreff: vbB-Plan Nr. 69 Solarpark Luftenberg WES QLB

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von marcus.florschuetz@kreis-hz.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgelegte Planung werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz keine Bedenken erhoben.

Es gibt keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Marcus Florschütz
SB Altlasten / Bodenschutz

Landkreis Harz
Dezernat IV / Amt 67 – Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde
Haus II, Zimmer 359 A
Friedrich – Ebert – Straße 42
38820 Halberstadt

Tel.: 03941 / 5970-5765
e-mail:marcus.florschuetz@kreis-hz.de

Info IPB

Von: Hohmann, Petra <Petra.Hohmann@kreis-hz.de>
Gesendet: Freitag, 5. Januar 2024 09:59
An: Info IPB
Betreff: 3.Änderung FNP WES QIb, vb B- Plan "Solarpark Luftenberg"

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von petra.hohmann@kreis-hz.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Stellungnahme Sachgebiet Wasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserrechtlicher und –fachlicher Sicht gibt es zur o. g. Planung

keine Sachlagen zu benennen. Es gibt keine Nutzungseinschränkungen oder wasserrechtliche Verbote durch

Oberflächengewässer, Wasserschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiete.

Mit freundlichen Grüßen

*Petra Hohmann
Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde,
Sachgebiet Wasser
38820 Halberstadt
Friedrich- Ebert- Str. 42
Tel: (03941) 5970-5741*

- 8. JAN. 2024

Info IPB

Von: Bucher, Sebastian <Sebastian.Bucher@kreis-hz.de>
Gesendet: Freitag, 5. Januar 2024 12:46
An: Info IPB
Betreff: Az.: 97238- 2023; vBP Bebauungsplan Nr.69 "Solarpark Luftenberg"

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von sebastian.bucher@kreis-hz.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus wasserrechtlicher Sicht stehen dem Plan keine Bedenken gegenüber und eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

S. Bucher

Landkreis Harz
DIV, A 67, UWB
FB wassergefährdende Stoffe
Tel. 03941 5970 5718
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe der E-Mail ist nicht gestattet.



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und
Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.2-90206-2024/jho
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt
Sachgebiet: 67.0.2 Abfall/Bodenschutz
Bearbeiter: Frau Holzmann
Telefon: 03941/5970 5759
Fax: 03941/5970 5767
E-Mail: jeannette.holzmann@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: II/354
Datum: 11.01.2024

Aktenzeichen 67.0.2-90206- 2024- 404

Antragsteller Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung

Grundstück Quedlinburg, ~, ~

Gemarkung
Flur
Flurstück

Vorhaben Abfallrechtliche Stellungnahme zum vb. B-Plan Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“
Quedlinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum vb. B-Plan Nr. 69 wurde entsprechend der Zuständigkeit im Abfallrecht bearbeitet. Zu den anfallenden Abfallarten, wurden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Aus Sicht der unteren Abfallbehörde bestehen zum o. g. Vorhaben und unter Beachtung nachstehend aufgeführter Hinweise keine Bedenken.

Abfallrechtliche Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10) i.d.g.F. ist der Bauherr unabhängig vertraglicher Vereinbarungen Abfallbesitzer. Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung obliegt daher bis zur Entsorgung der Abfälle dem Bauherrn.

Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten (z. Bsp. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind diese nicht zu vermischen, sondern getrennt voneinander zu erfassen und zu entsorgen.

Gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV sind die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis usw. voneinander getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die getrennte Erfassung ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV durch die Erzeuger und Besitzer von Abfällen mittels Praxisbelege wie Wiege- und Lieferscheine / Rechnungen zu dokumentieren. Ebenso ist der beabsichtigte Verbleib aller Abfälle anzugeben. Für den Lagerbereich der Abfälle ist ein Plan / Skizze / Foto in der Dokumentation mit anzugeben. Soweit die Abfälle nicht getrennt erfasst werden können, sind die stattdessen entstehenden Gemische, sofern sie überwiegend Kunststoffe, Metalle und Holz enthalten, einer mechanischen Vorbehandlung zuzuführen. Dies ist ebenfalls entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentationsunterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. Bsp. Straßenaufbruch oder Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist die Untere Abfallbehörde der Entsorgungsweg dieses Abfalls anzuzeigen.

Ab dem 01.08.2023 ist für die Verwendung und Verwertung mineralischer Abfälle (Bodenaushub, Recyclingmaterial usw.) in technischen Bauwerken die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) anzuwenden.

Für die Verwendung von mineralischen Einsatzbaustoffen auf, in und unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gilt die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Holzmann





Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und
Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.1-90113-2024/bl
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt
Sachgebiet: Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit
Bearbeiter: Frau Blanke
Telefon: 03941/59705753
Fax: 039415970138781
E-Mail: martina.blanke@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: 11/453
Datum: 08.01.2024

Aktenzeichen 67.0.1-90113- 2024- 201

Antragsteller Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung

Grundstück Quedlinburg, ~, ~

Gemarkung	Quedlinburg	Quedlinburg
Flur	49	49
Flurstück	7	8

Vorhaben Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen im Verfahren der Bauleitplanung 3561-2023; Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberg" Welterbestadt Quedlinburg

Vorbemerkungen

Die o.g. Planung wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz geprüft. Für das weitere Planverfahren werden die nachfolgenden Anmerkungen gegeben.

Entgegen der Darstellung im Umweltbericht / Schutzgut Mensch befindet sich die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung nicht in einem Abstand von 350 m südlich des Plangebietes, sondern in ca. 100 m östlich in Form einer Grün- und Erholungsfläche mit zeitweiligen Aufenthaltsräumen. Im weiteren Planverfahren sind daher diese schutzbedürftigen Nutzungen zu berücksichtigen und Abwägungen zu treffen, inwieweit an diesen Nutzungen Blendwirkungen auftreten können und diese im Umfang zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Wie bereits im Punkt 3 – Immissionsschutz der Begründung zum B-Plan dargestellt, können Blendwirkungen in bis zu 100 m Abstand zum Plangebiet auftreten. Da das Plangebiet westlich angrenzt und gerade bei westlichen und östlichen Lagen Blendwirkungen durch sehr tief stehende Sonnenstände in den Morgen- und Abendstunden verursacht werden, sind entsprechende Abwägungen vorliegend geboten.

Im Auftrag


Blanke

An
 Bauordnungsamt
 SG Planungsrecht/ Bauleitplanung
 Frau Rückert, Tel: 03941-5970 5231
 Friedrich-Ebert-Straße 42

Az. **03561-2023**
 Halberstadt, den 14.12.2023

Anforderung Stellungnahme

23	Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste, kreisliche Liegenschaften
32	Ordnungsamt Straßenverkehr
32	Ordnungsamt Katastrophenschutz
32	Ordnungsamt Jagd/Fischerei
39	Amt f. Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung
40	Amt für Schulverwaltung u. Bildung
53	Gesundheitsamt
61	Amt für Investition und Bauen SG Kreisentwicklung u. Wirtschaftsberatung, ÖPNV
63	Bauordnungsamt, 63.1 RO / Kreisentwicklung
63	Bauordnungsamt, 63.2- vorb. Brandschutz

63	Bauordnungsamt 63.3 Bauaufsicht
63	Bauordnungsamt 63.4 Denkmalschutz (nur z. K.)
66	Amt für Kreisstraßen, Straßenaufsicht
67	Umweltamt, SG Abfall- und Bodenschutz
67	Umweltamt SG Wasser und Abwasser
67	Umweltamt SG Naturschutz und Forst
67	Umweltamt SG Immissionsschutz
	Behindertenbeauftragte

Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberg" Welterbestadt Quedlinburg

Zum o. g. Plan wurde der Landkreis Harz gemäß

§ 4 Abs. 1 BauGB § 4 Abs. 2 BauGB § 4a Abs. 3 BauGB

i. V. m.

§ 13 BauGB § 13a BauGB

aufgefordert **Stellung** zu nehmen.

Die vollständigen Unterlagen sind unter dem o.g. Aktenzeichen zu finden sowie unter:

F:\Austausch_Innerhalb_LK\Bauleitplanungen\Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr 69 Solarpark Luftenberg in der WES Quedlinburg\Vorentwurf

Sowie ab 18.12.2023 unter:

<https://www.quedlinburg.de/index.php?La=1&object=tx,3771.17475.1&kuo=2&sub=0>

Im SG 63.1 erfolgt keine Bündelung der Stellungnahmen mehr. Bitte senden Sie Ihre unterschriebene Stellungnahme per Mail gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB direkt an die Gemeinde bzw. das beauftragte Planungsbüro. DANKE

Abgabefrist der Stellungnahme bei der Gemeinde / dem Planungsbüro:	06.02.2024
Postanschrift des Planungsbüros:	ipb Ing.-büro für Bauplanung und Beratung GmbH Muestieg 28 06502 Thale 03947/9520
Email	info@ipb-thale.de

Stellungnahmen, wenn möglich im Aktenzeichen von ProBAUG ablegen	03561-2023
--	------------

Rückert

Für eine vollständige Verfahrensakte bitte dieses Anforderungsblatt sowie eine Kopie der Stellungnahme an die Gemeinde / das Planungsbüro mit allen ggf. bestehenden Anlagen per Mail zurück an 63.1 senden, sofern dies nicht bereits unter dem Aktenzeichen abgelegt wurde.

Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.

Es wird die beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Hinweise aus der Stellungnahme vom _____ sind weiterhin gültig.

Umweltamt

Amt:

C. Meyer

Bearbeiter/

03941-5970-4559

Tel.-Nr. (für eventuelle Rückfragen):

Untere

Forstbehörde



SACHSEN-ANHALT

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt

Ingenieurbüro für Bauplanung und
Beratung GmbH
Musestiege 28
06502 Thale

per E-Mail an:
info@ipb-thale.de

**3. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg
– Vorentwurf
und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberg" in
der Welterbestadt Quedlinburg - Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den oben genannten Vorhaben nehme ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung:

In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 69 wird die Walzengießerei Energie Quedlinburg GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin und zukünftige Betreiberin der geplanten PV-Freiflächenanlage genannt. Die Walzengießerei als energieintensives Unternehmen möchte den produktionsbedingten Strombedarf aus eigenen Anlagen, insbesondere aus regenerativen Energiequellen, decken.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte erkennt die Bedeutung regenerativer Energiequellen an und auch die Bedeutung der Standortsicherung und Wettbewerbsfähigkeit für ortsansässige Traditionsunternehmen.

Es geht aus den eingereichten Unterlagen aber nicht hervor, ob der Solarstrom für die Walzengießerei tatsächlich direkt aus dieser PV-Anlage südlich der A 36 kommen wird oder ob der in dieser Anlage erzeugte Strom zur Einspeisung in das Netz vorgesehen ist.

Für die vom ALFF Mitte zu vertretenden öffentlichen Belange ist es von entscheidender Bedeutung, ob die überplanten Flächen tatsächlich in direktem Zusammenhang zu den Produktionsabläufen der Walzengießerei stehen, oder ob die Flächenauswahl aufgrund der Einspeisevergütung gemäß § 48 (1) Nr. 3 c, Buchstabe aa) EEG 2023 getroffen wurde. In letzterem Fall appelliert das ALFF Mitte eindringlich an den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg, bei den

Halberstadt, den 02.02.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
2023-007.01
2023-007.00 bl-wi

Mein Zeichen:
11.1-61240/6 LK HZ 2023-84
11.1-61240/6 LK HZ 2023-83

Bearbeitet von:
Frau Stock
Telefon: (03941) 671-115
E-Mail: caroline.stock@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199

E-Mail: alffhbs.poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet: [https://
alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/](https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/)

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21810000000081001500

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

folgenden Abwägungsentscheidungen im Bauleitplanverfahren die Bedeutung des landwirtschaftlichen Produktionsstandorts mit 80 Bodenpunkten entsprechend zu gewichten. Es ist sehr zu begrüßen, dass Firmen wie die Walzengießerei Energie Quedlinburg GmbH & Co. KG zukünftig ihren Strombedarf aus erneuerbaren Energiequellen beziehen. Es sollte aber geprüft werden, ob der benötigte Solarstrom nicht auf anderen, nicht-landwirtschaftlichen Flächen produziert werden kann.

Sollte die Entscheidung für den Standort südlich der A 36 unumgänglich sein, sind die Photovoltaik-Anlagen so zu planen und zu realisieren, dass sie einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehen. Dies ist z.B. bei bifazialen, vertikal aufgeständerten Anlagen oder bei sog. hochgeständerten „Agri-PV-Anlagen“, die eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin zulassen, der Fall. Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zu Lasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen.

Außerdem ist noch anzumerken, dass die Überplanung der Flurstücke 7 und 8 in der Flur 49 der Gemarkung Quedlinburg den vorhandenen Feldblock so zerteilt, dass eine schmale Spitze in Richtung der Autobahnauf- und -abfahrt zurückbleibt, die bei einer Verwirklichung der vorliegenden Planung kaum noch sinnvoll zu bewirtschaften sein wird. Die Flächenaufteilung sollte bei einer Standortwahl an der A 36 so erfolgen, dass keine „Restflächen“ erzeugt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.
C. Stock

26. JAN. 2024

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung GmbH
Musestieg 28
06502 Thale

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
26.01.2024

Unser Zeichen
2024-000169-01-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb
Herr Zenner

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
2023-007.00 bl-wi

Ihre Nachricht vom
12.12.2023

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberge“ der Welterbestadt Quedlinburg - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Dr. Blossfeld,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

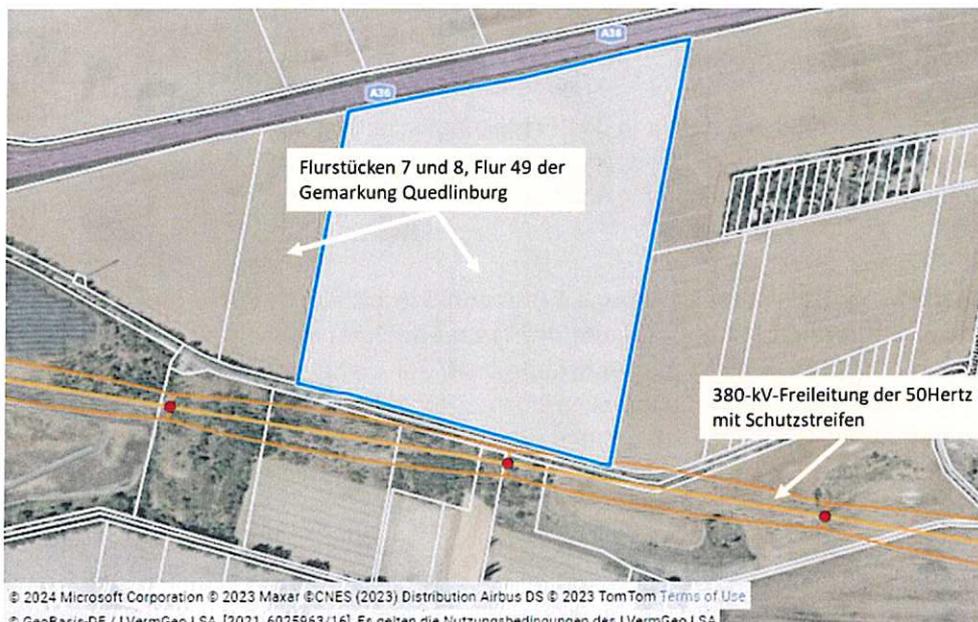
Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Planzeichnung,*
- *Begründung mit Umweltprüfung.*

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere

- **380-kV-Leitung Lauchstädt - Wolmirstedt - Klostermansfeld 535/536 von Mast-Nr. 186 – 188.**

Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Nach unserer Aktenlage scheint dieser jedoch vermessungstechnisch nicht korrekt zu sein.



Wie der vorstehenden Abbildung entnommen werden kann, wird das Flurstück 8 der Flur 49 der Gemarkung Quedlinburg im südöstlichen Teil von unserer v. g. Hochspannungsfreileitung überspannt.

Datum
26.01.2024

SEITE/UMFANG
2/3

Zu unserer Freileitung:

Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 27 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind auch für diesen Bereich zwingend mit 50Hertz abzustimmen.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

Speziell zum Bebauungsplan:

Eine Betroffenheit mit unserer Freileitung und den Baugrenzen kann nach derzeitiger Aktenlage nicht genau bestimmt werden. Wir bitten daher um nachrichtliche Übernahme des Leitungsverlaufs, des Freileitungsschutzstreifens, des Freileitungsbereichs, der Leitungsbezeichnung und des Leitungsbetreibers (50Hertz) in die Planunterlagen. Hierfür übergeben wir Ihnen in der Anlage die digitalen Daten als Shapefiles. Die Daten liegen im Koordinatenreferenzsystem ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG 25832) vor.

Erst danach kann eine vollständige Betroffenheitsprüfung des BPlan-Gebietes durch 50Hertz erfolgen.

Zur Maßnahmefläche M1 im Geltungsbereich:

Sollte das zwingende Erfordernis der Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren der Leitung für Anlagen Dritter und Personen ausgehen.

Die in textlicher Festsetzung 6.1 festgeschriebene Höhe von 3 m bitten wir zur Umsetzung im Freileitungsbereich (42 m beidseits der Trassenachse) dahingehend zu ändern, dass die Höhe 3 m nicht überschreiten darf. Zur Einhaltung des elektrischen Mindestabstandes zu unseren Leiterseilen sind genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung des Abstandes durch

Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.

Datum
26.01.2024

Da der Geltungsbereich des BPlan-Gebietes auch Flächen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens einschließt, bitten wir um folgende Änderungen in den Planunterlagen:

SEITE/UMFANG
3/3

- Nachrichtliche Übernahme des Freileitungsschutzstreifens, der Leitungsbezeichnung sowie des Leitungsbetreibers in den B-Plan.
- Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des B-Plan.
- Anpassung der Baugrenzen an den Freileitungsschutzstreifen.
- Anpassung der textlichen Festsetzung 6.1.
- Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsanskunft-rzwest@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Kretschmer


Froeb

Anlage:
digitale Daten

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Ingenieurbüro für Bauplanung
und Beratung GmbH
Musestieg 28
06502 Thale

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
01.03.2024

Unser Zeichen
2024-000169-02-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb
Herr Zenner

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.02.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ der Welterbestadt Quedlinburg - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Übergabe Auszug Planzeichnung mit eingezeichnetem Leitungsbestand

Sehr geehrte Frau Große,

vielen Dank für die Übergabe des Auszugs der Planzeichnung mit nachrichtlicher Übernahme unserer Freileitung.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Auszug Planzeichnung.*

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere

- **380-kV-Leitung Lauchstädt - Wolmirstedt - Klostermansfeld 535/536 von Mast-Nr. 186 – 188.**

Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.

Vorbehaltlich der Annahme, dass sich die weiteren Unterlagen wie Begründung und Umweltprüfung noch im Planungsstand gemäß Ihrer E-Mail vom 12.12.2023 befinden, können wir unsere Stellungnahme wie folgt aktualisieren:

Zu unserer Freileitung:

Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 27 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich (Freileitungsbereich) mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind auch für diesen Bereich zwingend mit 50Hertz abzustimmen.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemä-

ßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

Datum
01.03.2024

Speziell zum Bebauungsplan:

SEITE/UMFANG
2/2

Die Baugrenzen befinden sich außerhalb des Schutzstreifens. Das Plangebiet liegt jedoch im Freileitungsbereich unserer vorgenannten Freileitung.

Zur textlichen Festsetzung 6.1 „Maßnahmefläche M1 im Geltungsbereich“:

Sollte das zwingende Erfordernis der Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren der Leitung für Anlagen Dritter und Personen ausgehen.

Die in textlicher Festsetzung 6.1 festgeschriebene Höhe von 3 m bitten wir zur Umsetzung im Freileitungsbereich (42 m beidseits der Trassenachse) dahingehend zu ändern, dass die Höhe 3 m nicht überschreiten darf. Zur Einhaltung des elektrischen Mindestabstandes zu unseren Leiterseilen sind genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung des Abstandes durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.

Zum Punkt 2 des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Einfriedung“:

Durch die geplante Errichtung einer Zaunanlage im Nahbereich der Freileitung kann es zu Beeinflussungen durch die Freileitung kommen. Der Zaun ist entsprechend zu erden.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch Flächen im Freileitungsbereich einschließt, bitten wir um folgende Änderungen in den Planunterlagen:

Folgende Änderungen sind erforderlich:

- Anpassung der textlichen Festsetzung 6.1.
- Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes
Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Kretschmer


Froeb

05. FEB. 2024

Info IPB

Von: Unterhaltungsverband <Unterhaltungsverband@uhv-sob.de>
Gesendet: Montag, 5. Februar 2024 13:28
An: Info IPB
Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberge" in der Welterbestadt Quedlinburg - Vorentwurf (2023-007.00)
Anlagen: Solarpark Luftenberge_QLB.jpg

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von unterhaltungsverband@uhv-sob.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei ein Auszug aus unserem Kataster. Unser Gewässerbestand ist im Bereich Ihrer Baumaßnahme nicht betroffen. Sollten dennoch Fragen bestehen, dann melden Sie sich bitte.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Gerhardt
Kommissarische Geschäftsführerin

Unterhaltungsverband "Selke/Obere Bode"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kaiserstr.12
06484 Quedlinburg

Tel.: (03946) 707482
Fax : (03946) 525785
e-Mail: unterhaltungsverband@uhv-sob.de

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

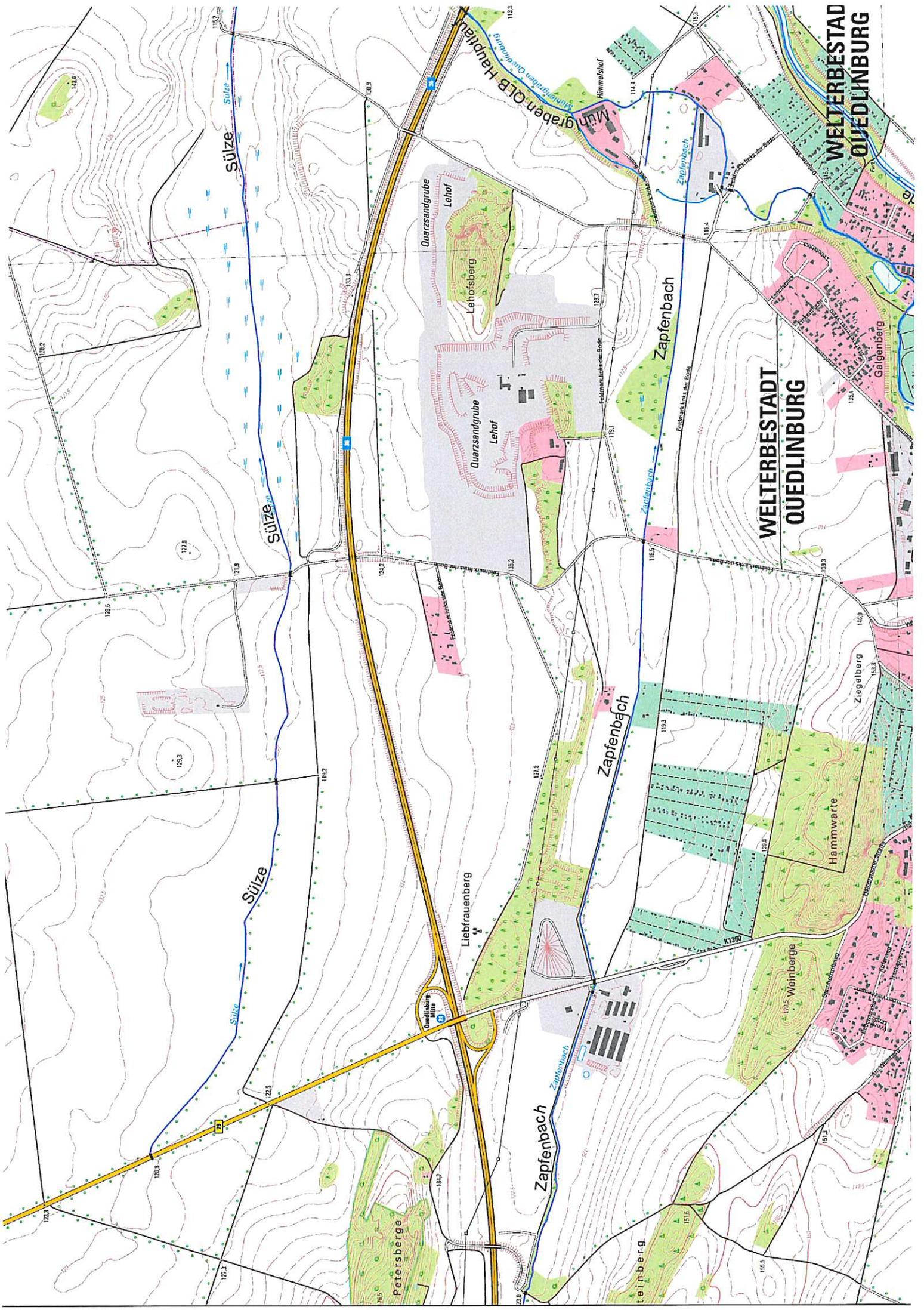
This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Info IPB <info@ipb-thale.de>
Gesendet: Dienstag, 12. Dezember 2023 15:36
An: Unterhaltungsverband <Unterhaltungsverband@uhv-sob.de>
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Solarpark Luftenberge" in der Welterbestadt Quedlinburg - Vorentwurf (2023-007.00)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan übersenden wir Ihnen folgende Unterlagen mit der Bitte um Ihre Stellungnahme bis zum 06.02.2024 an unser Büro:

- Anschreiben
- Planzeichnung zum Vorentwurf
- Begründung zum Vorentwurf
- Kampfmittelvorkundung.



WELTERBESTADT QUEDLINBURG

WELTERBESTADT QUEDLINBURG

Sülze

Sülze

Sülze

Sülze

Liebfrauenberg

Petersberge

Weinberge

Hammwarte

Ziegelberg

Galgenberg

Zapfenbach

Zapfenbach

Zapfenbach

Mühlgraben

Lehof

Lehof

Lehof

Lehof

Lehof

Lehof

Lehof

Lehof

Lehof